



## **Checkliste Aufhebung klassische Stiftung**

### **I. Verfahrensablauf**

1. Vorprüfung der unten genannten Aufhebungsunterlagen durch die ZBSA
2. Einreichung der definitiven Aufhebungsunterlagen durch die Stiftung
3. Aufhebungsverfügung durch die ZBSA
4. Einholen der Rechtskraftbescheinigung beim Kantonsgericht Luzern und Zustellung an die Stiftung durch die ZBSA mit gleichzeitiger Aufforderung zur Einreichung der Liquidationsschlussbilanz nach Verteilung/Übertragung der Mittel innert drei Monaten
5. Mittelverteilung/-übertragung durch die Stiftung
6. Einreichung der geprüften und vom Stiftungsrat genehmigten Liquidationsschlussbilanz
7. Lösungsverfügung durch die ZBSA
8. Einholen der Rechtskraftbescheinigung beim Kantonsgericht Luzern und Zustellung an die Stiftung durch die ZBSA, wobei gleichzeitig eine Mitteilung der Rechtskraft an das zuständige Handelsregister erfolgt, welches die Stiftung gestützt darauf im Handelsregister löscht

### **II. Vorprüfung durch die ZBSA**

Zwecks Vermeidung unnötiger Aufwendungen empfehlen wir, sämtliche Aufhebungsunterlagen der ZBSA zur Vorprüfung einzureichen.

### **III. Einzureichende Unterlagen an die ZBSA**

Von der Stiftung für die Genehmigung der Aufhebung **einzureichende Unterlagen:**

- Beschlussprotokoll des Stiftungsrates** datiert und rechtskonform unterzeichnet, mit folgendem Inhalt:
  - Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung;
  - Zureichende sachliche Begründung der Aufhebung;
  - Festlegung des Stichtages;
  - Beschluss, an welche gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit ähnlichem Zweck ein Liquidationsüberschuss fliessen soll;

- Evt. Genehmigung des Übertragungsvertrages mit der übernehmenden Institution;
  - Allenfalls gleichzeitig Genehmigung der ordentlichen Berichterstattung des letzten Rechnungsjahres;
  - Genehmigung der Liquidationseröffnungsbilanz per Stichtag → **oder** Beschluss, dass die Bilanz der ordentlichen Berichterstattung gleichzeitig als Liquidationseröffnungsbilanz dienen soll. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Stichtag derselbe Tag ist, wie das Ende des Geschäftsjahres;
  - Regelung der Kostentragung bzw. Regelung wer für allfällig nicht gedeckte Liquidationskosten aufkommt;
  - Bestätigung des Stiftungsrates, dass keine laufenden oder künftigen Leistungsverpflichtungen bzw. keine Rechtsansprüche gegenüber Destinatären oder von Destinatären vorhanden sind, bzw. solche vorhandenen gewahrt sind;
  - Bestätigung des Stiftungsrates, dass keine Leistungsgesuche oder (Gerichts)Verfahren hängig oder zu erwarten sind;
- Nachweis Schuldenruf:** Der Stiftungsrat hat nach dem Beschluss über die Aufhebung einen Schuldenruf im Schweizerischen Handelsamtsblatt durchführen zu lassen (Art. 742 Abs. 2 OR). Dieser erfolgt online über die Webseite [www.amtsblattportal.ch](http://www.amtsblattportal.ch) (es ist eine Registration erforderlich → über "Service / Hilfethemen"). Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Publikation hat der Stiftungsrat nachzuweisen, dass der Schuldenruf durchgeführt worden ist;
  - Evt. separate Liquidationseröffnungsbilanz** (=Bilanz zu Liquidationswerten), falls nicht auf den Stichtag per Ende Geschäftsjahr abgestellt wird → sie muss nicht durch die Revisionsstelle geprüft werden;
  - Evt. Übertragungsvertrag** mit der den Liquidationsüberschuss übernehmenden Institution oder **Bestätigung**, dass die entsprechende Institution den Liquidationsüberschuss übernimmt;
  - Evt. Bestätigung Dritter**, dass sie für allfällig nicht gedeckte Liquidationskosten aufkommen;
  - Antrag** an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung der Aufhebung der Stiftung sowie der Übertragung des Liquidationsüberschusses;

#### IV. Kosten

Die Kosten für das Aufhebungsverfahren vor der ZBSA (inkl. Prüfung der Liquidationsschlussabrechnung und Lösungsverfügung, exkl. Lösungsgebühr des Handelsregisteramtes) bewegen sich erfahrungsgemäss je nach Aufwand in der Grössenordnung von ca. CHF 1'500.00 - 2'500.00, wobei im Einzelfall auch höhere Kosten anfallen können. Es wird empfohlen, für sämtliche Aufhebungskosten (nicht nur Kosten der ZBSA) genügend hohe Rückstellungen zu bilden.

**Bemerkung:** Es wird darauf hingewiesen, dass diese Checkliste nicht abschliessend ist und im Einzelfall weitere Unterlagen oder Bestätigungen seitens der Stiftung notwendig sein können. Zudem behält sich die ZBSA vor, im Einzelfall die formelle Liquidation gemäss Art. 58 ZGB i.V.m. Art. 913 und 739 ff. OR. anzuordnen.

ZBSA Februar 2023